Deutscher Bundestag **Drucksache 17/489**

17. Wahlperiode 21. 01. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 17/42, 17/85 Nr. 2.1 –

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Änderung des Vordrucks Anlage Z 1 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) über Zahlungsdienste im Binnenmarkt; Anpassung der AWV an Strafbewehrung von Verstößen gegen Einfuhrverbote und Genehmigungsvorbehalte gegenüber Irak, Birma/Myanmar, Nordkorea und Iran; Präzisierung des Datenkranzes der vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterzuleitenden Daten; Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

B. Lösung

Änderung der AWV.

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Anpassung der AWV bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderung des Datenkranzes bei der elektronischen Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen sind für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Anpassung der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Die Änderung des Formulars Z 1 bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderungen der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargo-

verstößen sind für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Wirtschaft geändert.

Mit der Verordnung wird die Meldepflicht für ausgehende Zahlungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 und der Anlage Z 1 zur AWV geringfügig angepasst. Die Änderungen der Anlage Z 1 zur AWV mit der Anpassung des Textfeldes Entgeltregelung und der Begriffsbezeichnungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die Regelung in § 18 Absatz 3 AWV mit den Vorschriften zur elektronischen Nacherfassung von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung einer vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung wird geringfügig angepasst. Bei der Übermittlung der Daten vom ZIVIT an das BAFA wird ein Datenelement ausgetauscht. Ein erhöhter Aufwand ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Programmierung noch nicht vorgenommen war und nun unmittelbar unter Verwendung des neuen Datenelements erfolgt.

Informationspflichten für Bürger:

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/42 nicht zu verlangen.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald Vorsitzender	**Rolf Hempelmann** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/42** wurde am 26. November 2009 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Die siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient der Anpassung der Meldevorschriften der Außenwirtschaftsverordnung an den Zahlungsverkehr.

Die Anlage Z 1 zur AWV „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" über Zahlungsdienste im Binnenmarkt wird neu gefasst auf Grund der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007.

Künftig können Verstöße gegen die Einfuhr in die EG strafbewehrt werden, wenn eine Verbotsvorschrift im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Im Bundesanzeiger wurden Einfuhrverbote bzw. Embargovorbehalte gegen Irak, Myanmar, Nordkorea und Iran bekannt gegeben. Entsprechend wird die AWV angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/42 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/42 in seiner 5. Sitzung am 16. Dezember 2009 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung auf Drucksache 17/42 in seiner 5. Sitzung am 16. Dezember 2009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/42 nicht zu verlangen.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Rolf Hempelmann
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333